Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 16. July 1804.

1. Publicanda.

Da die Versuche der auswärtigen Classen-Lotterien und deren Einnehmer, ihre Loose in den Königl. Landen unterzubringen, sich täglich mehren; so wird es einem jeden hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Einsetzen in auswärtige von dem Staate nicht besonders genehmigte Lotterien verboten ist, und daß diejenigen, welche hiergegen handeln, wenn es zur Wissenschaft des unterschriebenen Gerichts gelangt, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 249. in den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses um 100 Rtl. werden gestraft werden. Wonach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Berlin den 23ten April 1804.

Königl. Preuß. Ober-Lotterie-Gericht.

Friedel.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemacht, daß das Privilegium für das hiesige Böttger-Gewerk durch ein Allerhöchstes Rescript vom 29ten dieses Jahres dahin näher erklärt, und festgesetzt ist, daß

1. keinem Einwohner verwehrt sey, in einer andern einländischen Stadt, wo er es wohlfeiler haben kann, Böttger-Arbeit verfertigen zu lassen, und einzuführen, auch wohl durch einem Böttger aus einer andern einländischen Stadt, die Arbeit in seinem Hause verfertigen zu lassen, und kein Böttger unter dem Vorwande, daß solches Gefäß von Fremden gemacht sey, sich bey einer arbiträren Straffe weigern solle, solches nachzubinden, oder zu repariren, außerdehm aber

2. keinem auswärtigen, das ist ausländischen Böttger verstattet seyn solle, Böttger-Waaren außer den Jahr-Märkten, und in denselben vor Acht Uhr Vormittages feil zu haben, und auszulegen.

3. Auswärtige Böttger auf die Jahr-Märkte selbst, keine andere Waaren, als Waschfässer, große und kleine Zuber, Scheuer-Fässer, Tubben, Eimer, Butter-Gefäße, Lägel, Milch-Fässer, offene Kohl- und Fleisch-Tonnen, aber keine Gefäße mit zwey Boden bringen, und das, was unverkauft geblieben, wieder mitnehmen sollen, es wäre denn, daß das Gewerk erlaubte, solches bis zum künftigen Markte einzusetzen; wornach also ein jeder sich zu achten hat. Minden den 23ten Junii 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, Fiscalischen und Criminal-Sachen.

Da die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Postporto in Fiscalischen-, Criminal- und Armen-Sachen es nothwendig gemacht hat, die dabei in Rücksicht kommenden Gegenstände, durch eine vom Ober-Rechnungs-, Justitz- und Post-Departement gemeinschaftlich niedergesetzte Commißion, gründlich und vollständig erörtern zu lassen; so wird auf den Grund dieser Commissarischen Verhandlungen und der dabei getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, nachstehendes hiemit verordnet.

I.

Zuvörderst wird festgesetzt:

a) daß es in Ansehung der Correspondenz zwischen den Armen-Partheien und ihren Aßistenten oder Justitzcommissarien bei der Bestimmung der Rescripte vom 20. August 1766 und 2. April 1793

wonach diese Correspondenz nicht frei, sondern portopflichtig ist, ferner sein Bewenden behalten soll, und versteht sich dieses, der Natur der Sache nach, auch von der Correspondenz der den Armen-Partheien zugeordneten Aßistenten mit den Gerichten ebenfalls, so wie es denn auch dabei belassen wird, daß die Gerichte nach dem Rescript vom 2. April 1793 so befugt als verpflichtet sind, die von den unvermögenden Partheien, für ihre Mandatarien, Justitzcommißarien oder Aßistenten, einzuziehende Informationes durch die Gerichte des Orts, portofrei zu bewirken, und eben so die Untergerichte nach dem Circulare vom 12. July 1787 §. 6 und 7. nach wie vor verbunden bleiben, die Beschwerden und Gesuche der unvermögenden Partheien aufzunehmen und an das den Proceß dirigirende Gericht portofrei gelangen zu lassen.

b) Daß die Justitzcommissarien, als Bevollmächtigte der Armen-Partheien, so wie die ihnen zugeordneten Aßistenten, zwar verbunden bleiben, ihren Partheien nach Maaßgabe des Rescripts vom 20. August 1766 sogleich beim Anfange des Processes bekannt zu machen:

daß sie die an sie in der Folge zu richtende Schreiben zu franquiren die Verbindlichkeit haben.

Doch bleibt es in Ansehung derjenigen Schreiben, welche in einzelnen Fällen von denen Partheien an die Aßistenten unfranquirt gelangen, bei der Festsetzung des Rescripts vom 19. December 1796 (Edicten Sammlung pro 1796 No. 128.)

wonach den Aßistenten das ausgelegte Porto, wenn solches von den Partheien nicht zu erhalten ist, aus den Salarien-Cassen vergütet werden soll

indem hiezu der Etat dieser Cassen ad extraordinaria ausdrücklich mit bestimmt ist.

c) Daß nach Maaßgabe des Rescripts vom 12. März 1792, insofern Arme mit Vermögenden proceßiren, und Acten zum Spruch eingesandt werden, es sey im Appellatorio oder Revisorio,

wenn nehmlich ein wechselseitiges Appellatorium oder Revisorium schwebt,

das Porto pro transmissione Actorum für voll erlegt werden müsse; wohingegen

d) nach Maaßgabe eben dieses Rescripts die Versendung und Rücksendung der Acten zum Spruch in den Fällen portofrei geschehen soll, wenn die Armen-Parthei allein appellirt

oder revidirt hat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß von den einsendenden und absendenden Gerichten auf das Trans- und Remissoriale dieser Umstand gehörig bemerkt werde, widrigenfalls der Officiant des absendenden Gerichts, welcher die Bemerkung unterlassen hat, unnachsichtig in jedem Falle mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

e) Wird hiedurch festgesetzt, daß die Armen-Parthei in dem Falle mit der Porto-Nachforderung verschont bleiben soll,

wenn das erstrittene Quantum mit Einschluß der Zinsen überhaupt nur 50 Rthlr. oder darunter ausmacht, wohingegen aber, wenn eine Armen-Parthei in einem Processe mehr als soviel gewonnen hat, das Postporto **vorzüglich vor allen übrigen Auslagen und Gebühren** aus dem Ueberschuß nachgezahlt werden muß.

II.

Da hienächst die einzuführende Cotrolle die Ueberzeugung geben soll:

a) daß in allen Armen-, Fiscalischen- und Inquisitions-Sachen das gesetzlich reservirte Porto dergestalt nachliquidiret werde, daß auf der einen Seite die Post-Revenuen nicht gekürzt, auf der andern aber die Partheien für jede Uebertheurung sicher gestellt werden.

b) Daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualificiren, die Nachforderung wirklich erfolgt sey:

so muß, um diesen Endzweck mit möglichster Vollkommenheit und auf dem kürzesten Wege zu erreichen, die Austaxirung und Bestimmung des reservirten Porto in jedem speciellen Fall gleich erfolgen.

III.

Als Grundsatz ist anzunehmen, daß **die Nachforderung des reservirten Porto nur bei demjenigen Gericht erfolgen kann, wo der Proceß oder die Untersuchung geschwebt.** Es müssen daher die neuen Anordnungen dahin abzwecken, dieses Gericht in den Stand zu setzen, das rückständige Porto vollständig nachliquidiren zu können.

Nun sind nach dem Geschäftsgange in Rechts-Angelegenheiten zwei wesentliche Fälle möglich.

a) Das Gericht instruirt den Proceß oder die Untersuchung entweder selbst, oder

b) es überträgt sie einer dritten Person, welche die Instruction entweder, vermöge ihres Amts, führen muß, dahin gehören die Fiscäle, die Inquisitores publici, die Separations-Commissarii, Kreis-Justitz-Commißionen und andere dergleichen, oder einem willkührlichen Commissario vi Commissionis zum Vortheil der Parthei oder der Sache.

In dem Fall unter a, wenn das Gericht die Instruction des Processes oder der Untersuchung selbst führt, können Sachen, welche Porto verursachen, ankommen und abgehen.

Es ist daher

IV.

in Ansehung der ankommenden Armen-, und Fiscalischen- auch Inquisitions-Sachen das distribuirende Post-Amt, von welchem das Gericht, wo der Proceß oder die Untersuchung schwebt, sie unmittelbar erhält, verbunden sie zu taxiren.

In diesem Fall hat

V.

die absendende Behörde die Verbindlichkeit, die Sache mit dem gehörigen Rubro:

Armen-Proceß-Sache.
Armen-Inquisitions-Sache.
Fiscalische Untersuchungs-

Fiscalische Proceß-Sache.

zu bezeichnen, und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; denn hiedurch wird das distribuirende Post-Amt zum Austaxiren aufgefordert.

Letzteres wird in der Art bewirkt, daß der Porto-Betrag, ohne solchen in der Carte auszuwerfen, entweder auf der Rückseite des Couverts (zum Unterschied des wirklich zu bezahlenden Porto) notirt, oder mit schwarzer Dinte vermerkt wird, anstatt, daß der Betrag des wirklich zu bezahlenden Porto mit rother Dinte verzeichnet zu werden gewöhnlich ist.

VI.

Damit nun dieses reservirte Porto auch in den Acten bemerkt werde, und in der Folge, wenn sich die Sache zur Gebühren-Nachzahlung eignet, gehörig liquidiret werden könne, so hat derjenige, welcher bei dem Gericht die eingehenden Sachen erbricht, weil das Couvert verlohren gehen kann, auf die Sache selbst den austaxirten reservirten Porto-Betrag dergestalt zu notiren, daß er darauf schreibt:

reservirtes Porto Rthlr. Gr. Pf.

VII.

In Ansehung der abgehenden Sachen von Seiten desjenigen Gerichts, bei welchem der Armen- oder Fiscalische Proceß, die Fiscalische oder Criminal Untersuchung schwebt, ist das Gericht oder die Behörde, welche eine dergleichen Sache zur Post giebt, ebenfalls schuldig, sie gleich den vorgedachten ankommenden Sachen gehörig zu rubricieren und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, außerdem aber sie auch

Mit der Expeditions-Nummer äußerlich zu bezeichnen, und dabei zu schreiben, oder mit einem Stempel zu bedrucken:

Porto notirt.

Durch diesen letztern Vermerk wird besonders das colligirende Post-Amt aufgefordert, die Sache bei der Einlieferung zu taxiren; dem distribuirenden aber dienet solcher zur Nachricht, daß das vom erstern taxirte Porto zur künftigen Nachforderung der absendenden Behörde gehört, und es sich daher um die Austaxirung nicht weiter zu bekümmern habe.

(Fortsetzung künftig.)

2. Citationes Edictales.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Brandtweinbrenners Johann Adolph Kirchhoff Concurs eröfnet ist; so werden dessen Gläubiger auf den 5ten September d. J. coram Deputato Herren Aßistenz-Rath Aschoff verabladet, um ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem angesetzten Termin nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich müssen diejenigen, welche etwa Sachen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen, oder demselben etwas zu bezahlen haben, solches bey Verlust ihrer Anspruchs- und Vorzugs Rechte in dem anstehenden Termino anzeigen, auch bey Strafe doppelter Erstattung an den Kirchhoff, oder auf dessen Anweisung nichts verabfolgen lassen. Minden den 13. Junii 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Da über das Vermögen des entwichenen Senatoris und Kaufmanns Friderich Wilhelm Groppen in Halle der Concurs eröfnet worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, solche am 15ten Octbr. bey Gefahr der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore concursus bestellten

Herrn Justitz-Commissarii Dröge jun. zu erklären. Zugleich wird auf das Vermögen des gedachten Senatoris Groppen gerichtlicher Beschlag gelegt, und Allen, welche von demselben Sachen oder Pfänder in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Zahlung, und Verlust ihres Rechts, aufgegeben, solche ohne Vorwissen des hiesigen Gerichts, oder des Curatoris, an Niemanden auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 7ten Jul. 1804.

Lüder.

Da die Kinder und nächste Verwandte und Vormünder des verstorbenen Kaufmanns Johann Rudolff Horst in Dissen es dienlich und nöthig erachtet haben, bey der Unbekanntschaft mit den auswärtigen Verhältnissen die gesammte Nachlassenschaft desselben einstweilen mit General-Arrest befangen und auf die Zusammenberufung aller derjenigen antragen zu lassen, welche etwa an den beträchtlichen Grundbesitzungen oder sonsten an der Nachlassenschaft des abgelebten Joh. Rudolff Horst Anspruch oder Foderung zu haben vermeinen mögten, um nächstdem über die Antretung der Erbschaft sich näher erklären und solche Vorschläge eröfnen zu können, um jeden gerecht zu werden, diesem Gesuche auch mittels Decrets vom heutigen Dato deferiret und mit Anlegung eines General-Arrestes gegenwärtige Edictales erkannt worden; als werden alle, welche an den abgelebten Kaufmann Rudolff Horst in Dissen oder dessen Güter einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um entweder auf Donnerstag den 19ten Julius, oder auf Donnerstag den 13ten Septbr. oder endlich auf Donnerstag den 4ten Octbr. im hiesigen Fürstl. Gogerichte ihre Foderungen anzugeben, und so ferne diese in Zinse tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen sammt dem Alter der Foderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer in Händen habenden Beweismittel zu rechtfertigen, und hat dabey ein jeder Gläubiger einen Anwald zu den Akten zu bestellen, sonsten zu gewärtigen, daß jemand von Amts wegen für ihn gesetzt werden solle.

Gegeben Iburg Fürstenthums Osnabrück den 24ten Junii 1804.

G. C. Meyer Act.

3. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Auf Ansuchen eines ingroßirten Gläubigers soll das Gräversche jetzt Noltingsche Haus in dem Höltke Bruche sub Nr. 179. hieselbst, welches mit 2 Stuben, 5 Kammern und 2 Kuhställen versehen, mit 6 gGr. jährliches Dienstgeld beschwert und zu 200 Rtl. taxirt ist in Termino den 28. Aug. d. J. des Morgens um 10 Uhr gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in dem bestimmten Termine hieselbst am Amte einfinden und ihr Gebot eröfnen, wo dann der Meistbietende dem Befinden der Umstände nach des Zuschlags gewärtigen kann.

Auch werden zugleich alle diejenigen, welche etwa noch unbekannte real-Forderungen an dem Gräverschen jetzt Noltingschen Hause sub Nr. 179. hieselbst haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem besagten Termine bey Strafe der Abweisung anzugeben.

Sign. Vlotho den 14ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Auf Ansuchen eines ingroßirten Gläubigers soll das Marxsche sub Nr. 233. hieselbst belegene mit 2 Stuben, 7 Kam-

mern, einem Keller und 1 Kuhstall hinter dem Hause versehene mit 6 gGr. jährliches Dienstgeld onerirte zu 495 Rt. taxirte bürgerliche Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen mit einer lebendigen Hecke umgebenen 38 Obstbäumen und einen halben Morgen haltenden Garten, wovon ein jährlicher Erbpachts-Canon von 2 Rt. 18 gGr. zu den Domänen-Gefällen entrichtet werden muß, und der mit Einschluß der Obstbäume und der Hecke zu 150 Rt. gewürdiget ist, in Termino den 20. Sept. d. J. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte gegen baare Bezahlung in groben Courant meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber können sich daher in dem bestimmten Termine einfinden und ihr Gebot eröfnen, wo dann der Bestbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen kann.

Zugleich werden auch alle diejenige, welche an den bemerkten Marxschen Grundstücken etwa noch unbekannte real-Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem besagten Termine bey Strafe der Abweisung anzuzeigen.

Sign. Vlotho den 9. Juny 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Nach dem angebrachten Gesuch des Bürger Johann Christoph Sandmann hieselbst sollen in Termino den 18ten Septbr. d. J. des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte folgende Grundstücke desselben, als

1. das sub Nr. 106. hieselbst in der sogenannten Mühlenstraße belegene, mit 2 Stuben, 3 Kammern, einer geräumigen Küche und einem Keller versehene zu einer Lohgärberey eingerichtete, zu 405 Rt. taxirte und mit einem jährlichen Dienstgelde von 6 gGr. onerirte bürgerliche Haus,

2. der dahinter belegene mit 9 Obstbäumen bepflanzte und zu 50 Rthl. taxirte Garte,

3. der Hofraum hinter dem Hause, auf welchem eine Pumpe und 10 Obstbäume stehen, der zu 30 Rt. taxirt ist,

4. das gleichfalls in der Mühlenstraße sub Nr. 107. belegene bürgerliche Wohnhaus, in welchem sich 2 Stuben, 4 Kammern, ein Keller und ein Stall befindet und welches durch vereidete Taxatores zu 420 Rt. gewürdiget worden; und

5. der hinter diesem Hause befindliche Hofraum, welcher zu 15 Rt. taxirt ist; freywillig jedoch meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden; in welchem Termine sich also Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einfinden und die Bestbietenden des Zuschlags gewärtigen können.

Zugleich werden alle, so etwa ein dingliches Recht an den besagten Grundstücken haben möchten, hierdurch aufgefordert, solches in dem besagten Termine bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Vlotho den 8ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Die Brinksitzerey des Coloni Ludwig Tiemann oder Pulvermeier von Nr. 35. in der Bauerschaft Hollwiesen freyer Qualität, worin sich 1 Stube, 3 Kammern und 2 Ställe befinden, soll nebst dem dabey belegenen mit 41 Obstbäumen versehenen, etwa ¾ Morgen haltenden Garten in Termino den 4. Septbr. d. J. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden. Die Brinksitzerey ist durch Sachverständige zu 180 Rthl. taxirt worden und jährlich müssen davon 1 Rtl. 8 gGr. Wasserfalls-Gelder zu den Domainen-Gefällen entrichtet werden. Kaufliebhaber können sich daher in dem bestimmten Termine hieselbst am Amte einfinden, ihr Gebot eröfnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden die Stette wird zugeschlagen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, so an der Stette etwa noch unbekannte real Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem bezielten Termine bey Strafe der Abweisung anzugeben.

Sign. Vlotho den 20. Juny 1804.
Königl. Preuß. Amt.
Müller. Dietzel.

Zufolge Verfügung Hochpreißl. Kr. und Dom. Kammer soll die Königl. Eigenbehörige Heynen Stette Nr. 7. in Röhden unter der Bedingung eines ungesäumten Aufbaus des Wohnhauses, und mit Vorbehalt eines freyen Wohnsitzes für die Wittwe Heynen auf Lebenszeit, salva qualitate öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehören zu derselben 6 M. 9 R. 1 Fuß Saat und Gartenland, welche zu 775 Rtl. taxirt sind, und die öffentlichen Abgaben betragen jährlich, an Contribution und Cavallerie-Geld 1 Rtl. 21 gGr. 11 Pf. an Domänen 3 Rt. 22 gGr. 4 Pf. und an Zinskorn, 1 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Weishaber, und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Rauhhaber, Hojaisch Maaß.

Qualificirte Kauflustige können sich daher in terminis den 6ten Juny, 4ten Jul. und 10ten Aug. a. c. auf hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr einfinden, und ihr Geboth abgeben. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Colonat und dessen bisherigen Besitzern Ansprüche, und Forderung zu haben glauben hiermit aufgefordert, solche spätstens im letzterm Termine, bey Strafe der Abweisung gehörig anzugeben.

Schlüsselburg den 25ten April 1804.
Königl. Preuß. Amt.
Ebmeier.

4. Verkauf von Grundstücken.

Auf Andringen der Gläubiger sowohl als auf ausdrückliches Verlangen der Eheleute Watermann oder Schmöls soll deren Dohmprobsteylich eigenbehöriges Colonat sub Nr. 18. zu Meißen mit Vorbehalt dieser eigenbehörigen Eigenschaft öffentlich in termino den 4ten Septbr. d. J. an den Mehrestbietenden verkauft werden.

Es gehören dazu ein Haus mit Hofplatze, 9 Morgen Acker Landes $2\frac{1}{4}$ Morgen Wiesewachs 1 Morgen Gartenland und 5 Morgen Holzgrund.

Die Liebhaber können sich am 4. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Dohmprobstey einfinden, ihr Geboth eröfnen und nach Befinden den Zuschlag erwarten.

Der Anschlag und Taxe, so wie das Verzeichniß der Abgaben können auf der Dohmprobstey an jedem Dienstage eingesehen werden. Minden d. 22 Junii 1804.

Behuf Befriedigung eines ingroßirten Creditoris des Coloni Hildebrandt zu Oberlübbe soll dessen Königl. Eigenbehöriges Colonat sub Nr. 49. daselbst salva qualitate am Donnerstage den 20ten Sept. d. J. auf hiesiger Gerichtsstube meistbietend verkauft werden; daher denn qualificirte Liebhaber eingeladen werden, sich besagten Tages Morgens 9 Uhr einzufinden und ihre Gebote zu eröfnen, indem auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Das Wohnhaus auf gedachter Stette ist zu 245 Rtl. und der dabey befindliche Garten nebst Obstbäumen zu 500 Rtl. taxiret.

Hausberge den 9ten Juny 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Schmidts. Thorbeck.

Die Neuwohnerey des Schneider Meyer auf dem Leversbrinke bey Spenge soll in Termino den 25ten Septbr. c. an der Amtsstube zu Enger im Wege der Execution bestbiethend verkauft werden. Die Taxe beträgt 400 Rt. 6 mgr. und wird jeden der es verlangt am Amte zur Einsicht vorgelegt auch abschriftlich mitgetheilet.

Amt Enger den 7ten Jul. 1804.
Consbruch. Wagner.

Die Besitzer des adelichen Guts Brodhagen, welches in einer angenehmen Gegend bey Bielefeld belegen, mit guten Ackerländereyen, Weiden, Wiesengründen, schönen Gärtens, Holzungen, einer Wassermühle der Jagd und Fischerey versehen ist, wollen dieses Gut Erbtheilungshalber meistbietend verkaufen, und haben den Unterschriebenen zur Vollführung dieses Geschäfts beauftragt.

Da nun Bietungstermine auf den 2ten August, 6ten Sept. und 4ten Octbr. d. J. angesetzt sind; so werden Kauflustige hiemit eingeladen, sich sodann jedesmahl Nachmittags 2 Uhr zur Abgebung ihres Gebots auf dem erwähnten Gute einzufinden.

Die nähere Beschreibung des Guts kann bey dem Unterschriebenen eingesehen, auch von ihm entfernten Kauflustigen mitgetheilt werden, wenn solche in portofreyen Briefen verlangt wird.

Schildesche am 8ten Julii 1804.

Lampe.

Stiftsamtmann und Justitzcommissair.

5. Gerichtl. confirm. Vertrag.

Der Bürger Johann Christoph Sandmann von Nr. 106. hieselbst hat Besage des am 9ten Juny d. J. mit dem Bürger und Bäcker Henrich Christian Nolte sub Nr. 231. hieselbst abgeschlossenen Contracts seinen am Südfelde hinter dem Kövenschen, jetzt Noltenschen Hause belegenen, mit einer lebendigen Hecke umgebenen Garten dem Bürger und Bäcker Nolte für 200 Rtl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft und ist der Titulus possessionis für den Käufer berichtiget worden. Sign. Blotho den 9 July 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

6. Verpachtung.

Mit der Erndte 1804. geht die Pacht des Nordhemmer Zehntens zu Ende. Weil nun dieser Zehnte anderweit auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden soll, so wird hierzu Termin auf dem 30. Julii dieses Jahres angesetzt, in welchem die Liebhaber Morgens um 10 Uhr auf der Domprobstey in Minden sich einfinden wollen.

Minden den 4ten Julii 1804.

7. Vermischte Nachrichten.

Seltzer und Fachinger Wasser verkaufe ich 9 Krüge für 2 Rthl. Feinsten Prov. Oehl 1 Pf. 14 gGr.

Herm. Meyer.

Ein schon gebrauchter Branntweinskopf, nebst Schlange und Kühlfaß ist zu verkaufen, bey

Carl Friedr. Arning, Hohnstraße.

Minden im July 1804.

Bey Unterzeichneten liegt eine Parthey Schaafwolle, wozu sich einländische Käufer binnen 8 Tagen melden wollen: indem solche sonst außer Landes versandt werden möchte.

Minden den 13. July 1804.

Herm. Friedr. Hohlt.

In dem Hause der Wittwe Moldenhawer vor dem Weeserthore sind zwey bis drey Zimmer zu vermiethen, und können nach Belieben sogleich bezogen werden. Minden den 14ten July 1804.

Auf dem Königl. Amte zu Petershagen steht ein 4jähriger Fuchshengst ohne Abzeichen, übrigens ganz gesund und Fehlerfrey, so als Fohlen aus dem Gestüte zu Neustadt an der Dosse angekauft ist, aus der Hand zu verkaufen, sollten sich im hiesigen Lande Liebhaber dazu finden, wollen sich dieselben binnen 4 Wochen bey Endesbenannten melden, und den Hengst in Augenschein nehmen.

Petershagen den 13ten Julii 1804.

Ludowieg.

Der Kaufmann Gerhard Philip Pohlmeyer hat einen Vorrath von 1500

(Hiebey ½ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 29. der Mindenschen Anzeigen.

Pfund Schaafwolle, die Liebhaber dazu wollen sich in 8 Tagen melden.

Drohne im Amte Rahden den 14ten July

J. W. Schalle aus Leipzig zeigt seinen geehrten Freunden ergebenst an, daß er nebst seinen completten Tuchlager Sächsischer Fabrik auch zur bevorstehenden Messe in Braunschweig die schönsten ächt Königsb. Bernstein-Korallen in möglichster Klarheit in weiß, gelb und braun vorräthig haben wird. Versichert treue, redliche Bedienung, und bittet um geneigten Zuspruch im Prinz Wilhelm an der Schützenstraße.

8. Geburts-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, gebohrne Schulz, von einem gesunden Mädgen, verfehle ich nicht unsern Verwandten, Freunden und Bekannten hiedurch bekannt zu machen, und mich Ihnen zugleich ergebenst zu empfehlen.

Melle den 30ten Juny

Philipp Biermann.

9. Todesanzeigen.

Am Mittag des 1sten July raubte uns ein sanfter Tod unsern geliebten Sohn, Gatten und Vater, den Kaufmann Georg Gottfried Stoy, im 43sten Jahre seines Lebens, und befreyete ihn von langen schweren Leiden, die er mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit ertrug. Wer den biederen, stets um das Wohl der Seinigen besorgten Verstorbenen kannte, wird uns seine Theilnahme, welche durch mündliche oder schriftliche Bezeugung unsern Schmerz nur vermehren würde, nicht versagen.

Die von dem Seligen geführte Handlung wird unter Leitung seines ältesten Sohnes und der Firma Georg Gottfried Stoy's Wittwe fortgesetzt.

Minden, im July 1804.

Die hinterbliebenen Mutter, Gattin und Söhne des Verstorbenen.

Am 3ten dieses Abends ¾ 10 Uhr, entschlummerte sanft zu einem bessern Leben, mein innigst geliebter Mann Ant. Fr. Blanke an einem Nervenfieber, ich lebte mit ihm 40 Jahr in der glücklichsten Ehe. Zu früh für mich und meinen beyden noch lebenden Kindern, entriß ihn der schmerzhafte Tod aus unserer Mitte — Nichts tröstet über diesen Verlust meinen Schmerz, als die Hoffnung eines zukünftigen Wiedersehns. — Sein Alter war 64 Jahr 5 Monathe. Ich mache diese für mich so schmerzhafte Trennung, meinen hiesigen und auswärtigen Freunden und Verwandten ergebenst bekannt, unter Verbittung aller schriftlichen Beyleids-Bezeugungen.

Minden den 9ten Julii 1804.

Ant. Fr. Blanke Wittwe.
Georg D. Blanke.
Scharlotte Blanke.
Dessen hinterlassene Kinder.

10. Preise der raffinirten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary	pr. ℔	16¾	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15¾	=
Fein Raffinade	-	15¾	=
Mittel Raffinade		15	=
Ord. Raffinade		14¼	=
Fein klein Melis	-	13¼	=
Fein Melis	-	12¼	=

Ord. Melis	-	11½ Mgr.
Fein weissen Candies		17 "
Ord. weissen Candies		15¼ "
Hellgelben Candies		14 "
Gelben Candies	-	12½ a 13 "
Braun Candies	-	11¼ a 11¾ "
Farine	-	7½ 8¾ 10½ "
Syrop 100 Pfund		11⅓ Rthlr.

Minden den 7. July 1803.

Fragmente.

Mein Tasso ist die Meßiade, in der mir freylich nicht alles genießbar ist. Indeß ist sie das einzige Buch, daß ich neben der Bibel sehr oft lesen kann. Neben der Bibel, sag' ich, die mir, nicht dem Geistlichen, nicht dem Christen, dem Menschen Lavater immer das liebste, schönste, unauslesbarste Buch, mein einziges Leibbuch ist. Ich bitte Sie um nichts als um das: Hören Sie weder zur Rechten noch zur Linken. Lesen Sie dieß Buch, als ob Sie es noch nie gelesen hätten. Ohne Kommentar, Ihr Herz, Ihr Geschmack muß Ihnen Kommentar seyn. Lassen Sie alles Dunkele, wie Sie die Wolken am Himmel, und die Nebel am Berge lassen. Genießen Sie das Lichthelle, so wird auch der graue Nebel Ihnen ehrwürdig seyn. Das erste Buch Moses, die Geschichte Elias und Elisa; die ersten Kapitel Daniels, die vier Evangelien und die Apostelgeschichte, sind mir vorzüglich unbezählbar lieb. O, wer an diesen Dingen Ekel hat, woran wird er Geschmack finden? — An einer beschnittenen Allee — aber nicht an dem heiligsten, vollträchtigsten Naturhayn, der keine Scheere sah. (Die Bibel ist mir geschriebene Natur; die Natur ungeschriebene Bibel.) Lesen Sie die Bibel für einmahl nicht als ein göttliches Buch, nur als älteste Urkunde des Menschengeschlechts, nur wie sie einen jeden andere Geschichtsschreiber lesen. — Sodann wünscht' ich, daß Sie, Sie selbst, Ihrem Sohne, Ihrer Tochter gelegentlich, bey'm Essen, bey'm Spazieren, das, was Sie gut fänden, erzählen. Die älteste, interessanteste Wahrheit aus einem Muttermunde in's Kinderherz gepflanzt, vereinbar mit dem Blicke der Liebe, wirkt unaustilgbar tief.

J. K. Lavater

s. deß. Lebensbeschreibung, 3r Theil, S. 155.

Einige Maximen der Lebensweisheit.

Besser, ohne Abendessen zu Bette zu gehn, als des andern Tages mit Schulden wieder aufstehn.

Der Schwätzer ist gleich einem unversiegelten Briefe, den jedermann lesen kann.

Müßiggang hat zwar keinen Lobredner, aber desto mehr Freunde.

Sparsame Lebensart und Arbeitsamkeit helfen zu Vermögen.

Wer ehrgeizig ist, ohne mit wahren Geistesgaben beglückt zu sein, fällt über kurz oder lang in Unglück und Schande.

Schreibe Beleidigungen, die dir widerfahren, in Sand; aber Wohlthaten, die dir erwiesen wurden, grabe in Marmor.

Wer in Gesellschaften den Spasvogel macht, beweist damit grade nicht mehr Verstand, als man braucht, um ein Thor zu sein.

Thue nichts im Zorne. Wolltest du wohl im Sturm unter Segel gehn?

Spöttischer Scherz ist Gift für die Freundschaft.

Kein Kopf ist so leer, als der voll Eigendünkel ist.